

Datum:

12.06.2026

Konformitätserklärung zur Einhaltung d. Anforderungen gem. EU-Verpackungsverordnung VO (EU) 2025/40 Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) ist eine EU-Verordnung, die den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen der Europäischen Union regelt, um Abfälle daraus zu reduzieren oder gar zu vermeiden. Sie betrifft alle Unternehmen, die Verpackungen oder verpackte Produkte auf dem Unionsmarkt herstellen, erzeugen, importieren oder bereitstellen und wird 18 Monate nach Inkrafttreten, also voraussichtlich im Jahr 2026, rechtsverbindlich.

Die EU-Verpackungsverordnung tritt ab dem 11. Februar 2025 in Kraft und löst die Richtlinie 94/62/EG ab. Mit dem Geltungsbeginn 12. August 2026 werden folgende Anforderungen wirksam:

Wirtschaftsakteure in der Union müssen ihre Rolle im Sinne der PPWR definieren. Je nach Wirtschaftstätigkeit im Hinblick auf Verpackungen sind mit unterschiedlichen Rollen auch unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. Jedem Wirtschaftsakteur muss daher seine Rolle bewusst sein, damit entlang der Lieferkette die Anforderungen gemäß PPWR erfüllt werden können.

Die EU-Verpackungsverordnung definiert folgende wesentliche Begriffe:

Artikel 3 Begriffsbestimmung. Nr. 1, Verpackung

Gegenstand, materialunabhängig, genutzt von Wirtschaftsakteuren um Schutz, Handhabung, Lieferung und Darbietung von Produkten eines Wirtschaftsakteurs sicherzustellen oder für einen Endabnehmer bestimmt ist und in seiner Funktion, Gestaltung oder seines Materials nach Verpackungsformat differenziert werden kann, um ein Produkt dauerhaft aufzunehmen, ihm Halt zu geben, haltbar zu machen ohne selbst Produktbestandteil zu sein und der verwendet, verbraucht oder entsorgt wird, oder als Nebenbestandteil davon integriert, angehängt oder befestigt ist um die Verpackungsfunktion zu erfüllen. Ebenso gelten Einwegverpackungen (z. B. Obstbeutel) und durchlässige Tee- oder Kaffeebeutel und Kapseln als Verpackung. Die Verordnung unterscheidet Verpackungen „to go“, Primärproduktverpackungen, Verkaufsverpackungen, Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel.

Liebenstein 15 | 95703 Plößberg

T +49 (0) 96 31 | 60 50

F +49 (0) 96 31 | 53 38

M info@liebensteiner.de

W www.liebensteiner.de

Geschäftsführer:

Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz EG HypoVereinsbank Weiden

Commerzbank AG

00

Marion Forster, Bernhard Schön jun.

BIC: GENODEF1WEV

BIC: HYVEDEMM454

BIC: COBADEFFXXX

Sitz Liebenstein | Ust-IdNr. 236 970 053

Registergericht: Weiden | HRB-NR. 694

Geschäftsbedingungen,

Sparkasse Oberpfalz Nord

IBAN: DE31 7535 0000 0011 0682 69

BIC: BYLADEM1WEN

Es gelten ausschließlich unsere

Allgemeinen

unter www.liebensteiner.de/AGB

Artikel 3 Begriffsbestimmung, Nr. 15, 16, 17, 18, Rollen im Sinne der PPWR

Der Lieferant liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an den Hersteller der Verpackung im Sinne der PPWR, der die Verpackung erstmals auf dem Unionsmarkt bereitstellt. Sowohl im Fernabsatzgeschäft, als Erzeuger, Importeur oder Vertreiber von Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktverpackungen im Einweg- oder Mehrwegsystem.

Mit dem Geltungsbeginn **12. August 2026** werden Verpflichtungen zur Stoffbeschränkung im Verpackungsmaterial, Information, Hinweisgabe, Konformitätsbewertung, Kennzeichnung und zum Recycling wirksam. Verpackungen von Liebensteiner Kartonagenwerk GmbH und SmartboxPro GmbH erfüllen die Anforderungen gemäß den EU-Vorgaben zum jeweiligen Geltungsbeginn.

Artikel 5 Anforderungen an Stoffe in Verpackungen

Die Bestimmung der Schwermetallgehalte erfolgte nach Mikrowellenaufschluss mittels AAS bzw. mit ICP-OES und erstreckt sich auf die Metalle, die nach der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG sowie nach der US-amerikanischen CONEG-Gesetzgebung limitiert sind. Das Ergebnis des Probenmaterials der Mischproben 1 und 2 ergab folgendes:

Cadmium	(Cd)	nicht bestimmbar <	0,5 mg/kg TM
Chrom	(Cr)		3,8 – 3,9 mg/kg TM
Quecksilber	(Hg)	nicht bestimmbar <	0,25 mg/kg TM
Blei	(Pb)		5,4 - 5,7 mg/kg TM

Grenzwert 100mg/kg (Summe an Pb, Cd, Hg und Cr(VI))

Kommentar: Unter den Bedingungen des Aufschlusses wird der Gesamtgehalt an Chrom inklusive Chrom(VI) erfasst.

In Bezug auf die REACH-Verordnung sowie REACH Anhang (Annex XIV) kann für herkömmliche Wellpappe bestätigt werden, dass sich in diesem Erzeugnis im Sinne von REACH keine Stoffe gem. aktueller Kandidatenliste befinden (sh. Seite 3 ISEGA-Zertifikat).

Die Bestimmung von Per- und Polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) finden Sie im ISEGA-Bericht auf Seite 9, Punkt 10. Von den hier untersuchten Verbindungen waren keine bestimmbar. Das uns vorliegende ISEGA-Zertifikat Nr. 63630 U 24 vom 16.12.2024 sowie den dazugehörigen ISEGA-Bericht (Auftrag-Nr. 13934/44) vom 04.12.24 unseres Materialherstellers Progroup Board GmbH, fügen wir zur Vervollständigung der Unterlagen bei.

Produktionsbedingt kommen bei Liebensteiner keine PFAS-Substanzen zum Einsatz. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass im Endprodukt nicht absichtlich zugesetzte Stoffe enthalten sind, die von Verunreinigungen in Rohstoffen, wie z.B. altpapierhaltigen Rohpapieren, ebenso wie von Substanzen, welche ubiquitär in der Umwelt detektiert werden können, im Endprodukt anwesend sind, jedoch nicht absichtlich zugesetzt wurden.

Diese Erklärung gilt für alle von uns gelieferten Wellpappverpackungen. Unter Berücksichtigung der Laufzeit des ISEGA-Zertifikats ist diese gültig bis 31. Dezember 2026 und ist dem Schreiben beigelegt.

Artikel 16 Informationspflichten der Lieferanten (Liebensteiner Kartonagenwerk GmbH)

Als Lieferant händigen wir unseren Kunden (Erzeuger im Sinne der PPWR) alle Informationen und Unterlagen aus, damit die Konformität der Verpackung und Verpackungsmaterialien nachgewiesen werden kann. Die technische Dokumentation übermitteln wir in Form der Packmittelspezifikation.

Artikel 12, Kapitel III, Kennzeichnung von Verpackungen

Bis zum 12. August 2026 erlässt die EU Durchführungsrechtsakte zur Umsetzung der harmonisierten Kennzeichnung bis zum 12. August 2028:

- Mindestmaterialzusammensetzung (nach Durchführungsrechtsakt)
- Piktogramm als harmonisiertes Kennzeichnen für Endverbraucher (nach Durchführungsakt)
- gilt nicht für Transportverpackung, Primärverpackung oder Verpackung aus Pfand- und Rücknahmesystemen
- Kennzeichnungen können eingraviert, aufgedruckt oder fest angebracht
- Irreführungsverbot
- Verpackungen, die diese Anforderung nicht erfüllen und vor dem 12.08.28 hergestellt wurden, dürfen noch 3 Jahre auf dem Markt bereitgestellt werden
- optional ist die erweiterte Kennzeichnung mittels QR-Codes
- optional können zu den Länderkennzeichnungen eine zusätzliche harmonisierte Farbkennzeichnung erhalten

Artikel 20, Pflichten des Fulfillment-Dienstleisters (SmartboxPro GmbH)

Die SmartboxPro GmbH gewährleistet, dass die Konformität der befüllten und unbefüllten Verpackungen während der Handhabung, Lagerung, Verpackung, Adressierung oder dem Versand, gemäß Artikel 5 – 12 nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 39, Konformitätserklärung des Erzeugers der Verpackung im Sinne der PPWR

Gemäß Anhang VIII der PPWR muss die EU-Konformitätserklärung erstellt werden. Verantwortung für die Erklärung trägt der Erzeuger.

1. Fertigungskontrolle des Erzeugers
2. Technische Dokumentation
3. Herstellung der Verpackung durch den Erzeuger
4. Konformitätserklärung je Verpackungsart mit Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren (Einwegverpackung)
5. Bevollmächtigte können das Führen der technischen Dokumentation für den Erzeuger erfüllen

Die EU-Verpackungsverordnung sieht die schrittweise Einführung von Anforderungen bis 2040 vor.

Die Liebensteiner Kartonagenwerk GmbH und SmartboxPro GmbH bestätigt hiermit, die Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen, Verpackungen in Konformität mit der EU-Verpackungsverordnung herzustellen und zu liefern und alle damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Bei Rückfragen zum Thema EU-Verpackungsverordnung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LIEBENSTEINER
KARTONAGENWERK GmbH
Karo Wenisch
Compliancemanagement

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Liebenstein 15 | 95703 Plößberg T +49 (0) 96 31 | 60 50 F +49 (0) 96 31 | 53 38 M info@liebensteiner.de W www.liebensteiner.de

Geschäftsführer: Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz EG HypoVereinsbank Weiden Commerzbank AG

00
Marion Forster, Bernhard Schön jun. BIC: GENODEF1WEV BIC: HYVEDEMM454 BIC: COBADEFFXXX

Sitz Liebenstein | Ust-IdNr. 236 970 053
Registergericht: Weiden | HRB-NR. 694
Geschäftsbedingungen,
Sparkasse Oberpfalz Nord
IBAN: DE31 7535 0000 0011 0682 69
BIC: BYLADEM1WEN
Es gelten ausschließlich unsere
Allgemeinen
unter www.liebensteiner.de/AGB

Um der Komplexibilität des Themas gerecht zu werden, haben wir speziell für unsere Kunden eine Website zum Thema PPWR unter <https://ppwr.liebensteiner.de/> eingerichtet.



Liebenstein 15 | 95703 Plößberg T +49 (0) 96 31 | 60 50 F +49 (0) 96 31 | 53 38 M info@liebensteiner.de W www.liebensteiner.de

Geschäftsführer: Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz EG HypoVereinsbank Weiden Commerzbank AG

00
Marion Forster, Bernhard Schön jun. BIC: GENODEF1WEV BIC: HYVEDEMM454 BIC: COBADEFFXXX

Sitz Liebenstein | Ust-IdNr. 236 970 053
Registergericht: Weiden | HRB-NR. 694
Geschäftsbedingungen,

Sparkasse Oberpfalz Nord
IBAN: DE31 7535 0000 0011 0682 69
BIC: BYLADEM1WEN

Es gelten ausschließlich unsere
Allgemeinen
unter www.liebensteiner.de/AGB